

Einsichtnahme in die „eigenen Daten“ eines Nutzers

Folgendes Verfahren wird von der Gesamtkonferenz beschlossen:

Liegt ein begründeter Verdacht vor, dass ein Nutzer schwerwiegend gegen die Nutzungsbedingungen verstößt, entscheidet der Schulleiter, ob ein Kontrollgremium einberufen wird.

Dem Kontrollgremium gehören an:

1. der Schulleiter als Vorsitzender
2. die/der Vorsitzende des Schulelternrates
3. die/der Vorsitzende des Personalrates
4. die/der Vorsitzende des Schülerrates

Das Kontrollgremium entscheidet, ob Einsicht in eigene Daten des Nutzers genommen werden soll. Die Einsichtnahme erfolgt im Beisein des Nutzers. Das Kontrollgremium kann bei der Einsichtnahme einen Administrator hinzuziehen. Stimmt der Nutzer der Einsichtnahme nicht zu, entscheidet der Schulleiter über weitere Maßnahmen.

Alle Mitglieder des Kontrollgremiums und der Administrator sind zur Verschwiegenheit bzgl. der eingesehenen Daten verpflichtet.